



Universität Greifswald, Justitiariat/Wahlamt/Stipendien, 17487 Greifswald

Die Rektorin

Justitiariat/Wahlamt/Stipendien

Stabsstellenleiterin

nur per E-Mail an:

██████████@fragdenstaat.de

Az. ██████████

Bearb.:

29. März 2022

## Ihre Anfrage v. 17.03.2022 zur Überprüfung des 3G-Status in Lehrveranstaltungen

Sehr ██████████

nachstehend beantworten wir Ihr Auskunftsersuchen v. 17.03.2022 betreffend die Überprüfung des 3G-Status von Studierenden in Lehrveranstaltungen an der Universität Greifswald:

**Frage 1: Ist bei digitalen Zertifikaten nach Auffassung der Universität Greifswald eine Sichtprüfung ausreichend, um die oben genannte Regelung zu erfüllen? (Gemeint ist das Betrachten des QR-Codes mit bloßem Auge ohne Bestätigung von Echtheit und Gültigkeit)**

*Antwort: Nein, eine bloße Betrachtung des auf den Zertifikaten abgebildeten bzw. digital vorliegenden QR-Codes bei Impfzertifikaten oder Genesenenzertifikaten mit dem Auge kann nicht zur Bestätigung der Echtheit der vorgelegten Zertifikate genutzt werden. Testnachweise enthalten nicht bei allen Anbietern einen entsprechenden QR-Code, insofern kann hierbei i.d.R. keine Prüfung eines QR-Codes erfolgen.*

**Frage 2: Welche Maßnahmen nutzt die Universität Greifswald, um gefälschte Nachweise als solche zu erkennen?**

*Antwort: Die Universität prüft Nachweise durch Auslesen des QR-Codes, wenn vorhanden, und durch Abgleich von Vor- und Nachnamen. Sofern dafür freiwillig das Verfahren der E-Mail-Prüfung und Hinterlegung auf den Studierendenausweisen genutzt wird, erfolgt die Prüfung des QR-Codes und der Zertifikate im Regelfall automatisiert. Lediglich nicht oder schlecht auslesbare Nachweise müssen manuell durch Auslesen des QR-Codes per App geprüft werden. Bei Vorlage vor Ort soll die Prüfung in analoger Weise bei der jeweiligen Vorlagestelle durch Auslesen des QR-Codes per App und Abgleich mittels Ausweisdokuments erfolgen. Es werden nur solche Nachweise akzeptiert, bei denen die Prüfung des QR-Codes erfolgreich war und bei denen die Vor- und Nachnamen mit den bekannten Daten übereinstimmen.*

*Sofern Nachweise keinen prüfbaren QR-Code enthalten (i.d.R. Testnachweise), erfolgt eine Sichtprüfung. Hierbei werden die auf dem Schnelltestnachweis angegebenen Informationen mit dem Lichtbildausweis (oder anderen Ausweisdokumenten) bzw. beim E-Mail-Verifikationsverfahren mit den hinterlegten Daten (Vorname, Nachname, Nutzer\*innenkennung) abgeglichen. Gefälschte Testnachweise können insofern, wenn überhaupt, nur durch auffällige Unregelmäßigkeiten entdeckt werden.*

**Frage 3: Gibt es Dienstanweisungen, Handlungsempfehlungen o.ä. zum Umgang mit digitalen Nachweisen, die alleinig aus einem QR-Code bestehen (also ohne zusätzlich angezeigte Daten wie Name, Geburtsdatum, Impfstoff, etc.)? Falls ja: welche?**

Antwort: Der QR-Code enthält kodiert bereits alle erforderlichen Informationen. Insofern reicht das Auslesen des QR-Codes mittels geeigneter App oder durch die automatische Verifizierung im E-Mailverfahren zur Bestätigung des Status aus, wenn die hinterlegten Informationen (Vorname, Nachname) mit einem Ausweisdokument oder den hinterlegten Daten übereinstimmen.

**Frage 4: Darf die CovPassCheck-App durch Personal der Universität Greifswald eingesetzt werden, um im Rahmen des Lehrbetriebs die digitalen Nachweise von Studierenden zu prüfen? Falls nein, warum nicht?**

Antwort: Ja, die CovPassCheck-App darf genutzt werden.

**Frage 5: Sämtlicher interner Schriftverkehr, Schriftverkehr mit der Aufsichtsbehörde sowie sämtliche eingeholten Gutachten und Stellungnahmen (z.B. von Datenschutzbeauftragten) bzgl. des Einsatzes der CovPassCheck-App an der Universität Greifswald.**

Antwort: Es liegt kein Schriftverkehr zu etwaigen Gutachten oder Stellungnahmen bzgl. des Einsatzes der CovPassCheck-App mit der Aufsichtsbehörde oder dem Datenschutzbeauftragten vor.

Die vorstehenden Auskünfte ergehen gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 IFG M-V gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

